Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

http://www.ssk.de

Regelung der Weiterbeschäftigung von Personen im Kontrollbereich, die die Berufslebensdosis von 400 mSv überschreiten (§ 88 (10) StrlSchV)

Empfehlung der Strahlenschutzkommission

Verabschiedet in der 128. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 8. Dezember 1994
Veröffentlicht in: – Bundesanzeiger Nr. 240 vom 21. Dezember 1995
– Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission, Band 36

Gleichzeitig mit der Begrenzung der Berufslebensdosis auf 400 mSv wurde 1989 auch eine Vorschrift eingeführt, die für eine Übergangszeit Personen mit mehr als 400 mSv eine Weiterbeschäftigung im Kontrollbereich gestattet (§ 88 Abs. 10, StrlSchV). Danach führt das Überschreiten der 400 mSv nicht grundsätzlich zum Ausschluß von einer weiteren Tätigkeit im Kontrollbereich; die erforderliche behördliche Zustimmung und die ärztliche Prüfung bewirken ein jedem Einzelfall angemessenes Vorgehen.

Nach damaliger Planung sollte diese Vorschrift bis Ende 1995 durch eine Neuregelung aufgrund geänderter EURATOM-Grundnormen Strahlenschutz ersetzt werden. Es ist nun absehbar, daß bis dahin eine Neuregelung wegen der noch laufenden Beratungen des Rates der Europäischen Union nicht möglich sein wird.

Insgesamt haben bis heute weniger als 400 Personen (unter 0,7 % der beruflich strahlenexponierten Personen) eine Dosis von 400 mSv im Berufsleben überschritten. Davon sind ca. 70 Personen (ca. 20 %) weiter nach Maßgabe des § 88 Abs. 10 StrlSchV im Kontrollbereich tätig. Ein Ausschluß vom Arbeitsplatz Ende 1995 würde zu Härtefällen führen – insbesondere für Beschäftige und Genehmigungsinhaber in den neuen Ländern, die sich erst später als in den alten Bundesländern auf die Begrenzung der Berufslebensdosis einstellen konnten.

Eine Verlängerung der Fristen in § 88 Abs. 10 um 5 Jahre vermeidet solche Härtefälle, die sich aus den Expositionen vor 1989 ergeben. Sie ermöglicht ferner, auch künftig im Einzelfall angemessen vorgehen zu können, wenn die 400 mSv überschritten werden sollten, sei es durch Exposition infolge eines besonderen Vorkommnisses oder durch den Stand der Wissenschaft und Technik angepaßte Dosisfaktoren.

Nach Auffassung der zuständigen Behörden der Länder hat sich das individuelle Vorgehen bewährt.

Für § 88 Abs. 10 empfiehlt die Strahlenschutzkommission daher folgende Änderung:

Beruflich strahlenexponierte Personen, die eine Berufslebensdosis von 400 mSv überschritten haben oder bis zum 31. Dezember 2000 überschreiten könnten, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2000 weiter im Kontrollbereich beschäftigt werden, wenn dabei ihre jährliche effektive Dosis 10 mSv nicht überschreitet.

Diese Änderung führt – wie bisher – zu keinem Vorgriff auf eine Neuregelung aufgrund der zu erwartenden EURATOM-Grundnormen.